

Rechtsvergleich Bayern .I. Hessen

Bayern	Hessen
<p><i>Art des Arbeitsverhältnisses</i></p> <p><i>Art. 2 SiGjurVD: Öffentlich- rechtliches Ausbildungsverhältnis</i></p> <p>(1) [...] ²Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. [...]</p> <p>(2) ¹Für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendare sowie für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 38 des Beamtenstatusgesetzes und der Art. 5, 96 und 105 des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden. ²Die Rechtsreferendare haben die Pflicht, sich mit voller Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. ³Die Bestimmungen des Bayerischen Disziplinargesetzes finden entsprechende Anwendung. [...]</p> <p>(3) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Näheres zum öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu regeln.</p>	<p><i>Art des Arbeitsverhältnisses</i></p> <p>§ 26 JAG</p> <p>(1) ¹Wer die erste Prüfung oder erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, wird auf Antrag in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen. [...]</p> <p>(2) ¹Mit der Aufnahme werden die Bewerberinnen und Bewerber in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. ²Sie führen die Bezeichnung "Rechtsreferendarin" oder "Rechtsreferendar".</p> <p>[...]</p> <p>§ 27 JAG</p> <p>(1) ¹Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben sich der Ausbildung mit vollem Einsatz ihrer Arbeitskraft zu widmen. ² Im Übrigen gelten für sie die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme von § 72, § 92 Abs. 2 und § 98 des Hessischen Beamtengesetzes entsprechend.</p> <p>[...]</p>

Nebentätigkeiten

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD, Art. 81 Abs. 2, 3 BayBG

Art. 81 BayBG: Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn, Genehmigungspflicht

[...]

(2) ¹Beamte und Beamtinnen bedürfen zur Übernahme jeder anderen Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung, soweit die Nebentätigkeit nicht nach Art. 82 Abs. 1 genehmigungsfrei ist. [...]

(3) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. ²Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten oder der Beamtin so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,

[...]

³Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. [...]

[...]

Nebentätigkeiten

§ 27 Abs. 1 S. 2 JAG iVm §§ 78 ff HBG

§ 79 HBG: Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

(1) ¹Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 78 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

[...].

(2) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. ²Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,

[...].

³Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweiterberufs darstellt.

⁴Die Voraussetzung des Satz 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.

[...]

	<p>(3) ¹Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat oder bei denen der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. [...]</p> <p>(4) ¹Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldeswerten Vorteilen. ²Als Gegenleistung gelten nicht der Ersatz barer Auslagen und Fahrkosten sowie die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern, die die für den Beamten gültigen Sätze nicht übersteigen. ³Durch Rechtsverordnung kann für bestimmte Bereiche oder allgemein ein Pauschbetrag festgesetzt werden, bis zu dessen Höhe die pauschale Abgeltung von baren Auslagen, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern nicht als Vergütung anzusehen ist.</p> <p>[...]</p>
<p><i>Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p><i>Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD iVm Art. 95 BayBG: Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p><i>Art. 95 BayBG: Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p>(1) ¹Beamte und Beamtinnen dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. ²Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. [...]</p>	<p><i>Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p><i>§ 27 Abs. 1 S. 2 JAG iVm § 86 HBG: Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p><i>§ 86 HBG: Fernbleiben vom Dienst</i></p> <p>(1) ¹Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben, es sei denn, daß er wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig oder auf Grund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung gehindert ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen. ²Der Beamte hat</p>

<p>[...]</p>	<p>seinen Dienstvorgesetzten unverzüglich von seiner Verhinderung zu unterrichten. ³Die auf Krankheit beruhende Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten ist auf Verlangen nachzuweisen.</p> <p>[...]</p>
<p><i>Unterhaltsbeihilfe</i></p> <p><i>Art. 3 SiGjurVD: Unterhaltsbeihilfe</i></p> <p>(1) ¹Die Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. ²Sie besteht aus</p> <p>1. einem Grundbetrag in Höhe von 1046,52 Euro, der in Betrag und Zeitpunkt an den Einmalzahlungen und linearen Bezügeanpassungen der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit Strukturzulage gemäß Art. 33 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes teilnimmt, sowie</p> <p>2. einem Familienzuschlag, einer Ballungsraumzulage und vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die in Nr. 1 genannten Beamten gelten.</p> <p>(2) Haben Rechtsreferendare einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit die Summe von Entgelt, Unterhaltsbeihilfe und</p>	<p><i>Unterhaltsbeihilfe</i></p> <p><i>§ 27 JAG: Führung; Unterhaltsbeihilfe; Versorgungsleistungen</i></p> <p>[...]</p> <p>(2) ¹Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, bei deren Festsetzung ein familienbedingter Mehrbedarf berücksichtigt und die an Feiertagen und im Krankheitsfall ungekürzt fortgezahlt wird. ²Das Nähere regelt die Ministerin oder der Minister der Justiz im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung.</p> <p>[...]</p>

<p>Familienzuschlag die Summe von Grundgehalt und Familienzuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand in der Besoldungsgruppe A 13 in der Anfangsstufe zusteht.</p> <p>(3) ¹ Erhalten Rechtsreferendare eine Vergütung für eine Nebentätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes oder ein Entgelt für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird die Vergütung oder das Entgelt auf den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit sie oder es diesen übersteigt. ² Als Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe werden jedoch mindestens 45 v.H. des Grundbetrags gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gewährt. [...]</p> <p>(5) [...] ² Im Übrigen sind auf die Unterhaltsbeihilfe die besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. ³ Das Staatsministerium der Finanzen gibt die jeweils geltende Höhe des Grundbetrags bekannt.</p>	
<p>Versicherungsfreiheit</p> <p><i>Art. 4 SiGjurVD: Versicherungsfreiheit</i></p> <p>Rechtsreferendaren wird entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.</p>	<p>Versicherungsfreiheit</p> <p><i>§ 27 JAG: Führung; Unterhaltsbeihilfe; Versorgungsleistungen</i></p> <p>[...]</p> <p>(3) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbstätigkeit und im Alter sowie auf</p>

	Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.
<p>Ausbildungsziel</p> <p>§ 44 JAPO: Ziel des Vorbereitungsdienstes</p> <p>[...]</p>	<p>Ausbildungsziel</p> <p>§ 28 JAG: Ausbildungsziel</p> <p>[...]</p>
<p>Ausbildungsstationen</p> <p>§ 48 JAPO: Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes</p> <p>[...]</p> <p>(2)¹ Die Rechtsreferendare werden ausgebildet:</p> <p>[...]</p> <p>3. neun Monate bei einer Rechtsanwaltskanzlei,</p> <p>4. drei Monate nach ihrer Wahl bei einer der nach § 49 zugelassenen Stellen (Pflichtwahlpraktikum).</p>	<p>Ausbildungsstationen</p> <p>§ 29 JAG: Dauer; Ausbildungsstationen</p> <p>(1)¹ Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. ²Er wird bei Ausbildungsstellen sowie in Arbeitsgemeinschaften, Ausbildungslehrgängen und Arbeitstagen durchgeführt. ³Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Ausbildungslehrgang geht jedem anderen Dienst vor.</p> <p>(2) Die Ausbildung findet statt</p> <p>[...]</p> <p>4. neun Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, die oder der möglichst auf allgemeinen Rechtsgebieten tätig ist; im Verlauf des ersten Ausbildungsmonats richtet die Rechtsanwaltskammer einen einführenden Anwaltslehrgang ein, im weiteren Verlauf dieser Ausbildung findet ein zweiwöchiger Lehrgang im Arbeitsrecht statt;</p>

5. drei Monate nach Wahl der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars bei einer Ausbildungsstelle in einer der in Abs. 3 genannten Wahlstationen.

[...]

(4) ¹In einer der Ausbildungsstationen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 kann die Ausbildung für die Dauer von höchstens der Hälfte der auf die jeweilige Ausbildungsstation entfallenden Zeit bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden, soweit eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. ²In der Ausbildungsstation nach Abs. 2 Nr. 3 kann die Ausbildung für die Dauer von höchstens zwei Monaten bei einem Verwaltungsgericht stattfinden. ³In der Ausbildungsstation nach Abs. 2 Nr. 4 kann die Ausbildung für die Dauer von höchstens drei Monaten bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, soweit eine sachgerechte Ausbildung in Angelegenheiten der Rechtsberatung gewährleistet ist. ⁴In jeder Ausbildungsstation kann lediglich von einer dieser Wahlmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden. ⁵Über die Zulassung der Ausbildungsstellen nach Satz 1 und Satz 3 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

(5) Die Ausbildung nach Abs. 2 Nr. 5 kann auch bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle, bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt oder bei einer

	<p>sonstigen Wahlstation im Sinne des § 5b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Buchst. h des Deutschen Richtergesetzes stattfinden, soweit eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist; die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet über die Zulassung der Ausbildungsstelle und ordnet sie einer Wahlstation zu.</p> <p>[...]</p>
<p><i>Pflichtwahlpraktikum</i></p> <p><i>§ 49 JAPO: Pflichtwahlpraktikum</i></p> <p>[...]</p> <p>(2) ¹Für das Pflichtwahlpraktikum können geeignete Ausbildungsstellen durch gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern allgemein zugelassen werden. ²Weitere – auch ausländische Stellen – können allgemein oder für den Einzelfall zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein geeigneter Arbeitsplatz, 2. eine geeignete Person als Ausbilder, 3. ein geeigneter Ausbildungsplan <p>vorhanden sind und</p>	<p><i>Pflichtwahlpraktikum</i></p> <p><i>§ 36 JAG: Wahlstation</i></p>

<p>4. eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. [...]</p> <p>[...]</p>	
<p><i>Urlaubsansprüche</i></p> <p><i>§ 53 JAPO: Urlaub; Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst</i></p> <p>(1) ¹Die Rechtsreferendare erhalten Urlaub nach den Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. [...]</p> <p>(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen (ausgenommen Sonderurlaub nach Abs. 4) werden während der Ausbildung bei der Justiz und im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 1 und 6 von den Präsidenten der Oberlandesgerichte oder von den durch sie bestimmten Stellen, während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung und im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 2, 4, 5 und 7 von den Regierungen und während der Ausbildung beim Rechtsanwalt und im Pflichtwahlpraktikum im Berufsfeld 3 von den Präsidenten der Landgerichte erteilt. [...]</p>	<p><i>Urlaubsansprüche</i></p> <p><i>§ 27 Abs. 1 S. 2 JAG iVm § 106 HBG: Erholungsurlaub</i></p> <p><i>§ 106 HBG: Erholungsurlaub</i></p> <p>(1) ¹Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Besoldung zu. [...]</p> <p>(2) ¹Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. [...]</p> <p>[...]</p>